

Gewährung von Dienstgeld nach § 14 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) neben der Gewährung von Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) nach § 18 USG, Zuschlag für besondere Erschwernisse gemäß § 16 USG sowie Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen nach § 17 USG

Als Reservistendienst Leistende (RDL) erhalten Sie auf Antrag für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag ein Dienstgeld nach § 14 USG. Die Dienstleistung wird durch einen durch Ihre Dienststelle auszufüllenden Forderungsnachweis bestätigt.

Auf Grund ministerieller Entscheidung kann Dienstgeld nach § 14 USG künftig grundsätzlich neben Leistungen nach den §§ 16, 17 und 18 USG gewährt werden.

Damit können Sie beispielsweise auch bei einem Einsatz im Ausnahmetatbestand (außerhalb des Grundbetriebes) einen Anspruch auf Leistungen nach § 14 USG geltend machen.

Wenn Sie AVZ nach § 18 USG erhalten, besteht kein Anspruch auf Zuschlag für besondere zeitliche Belastung gemäß § 17 USG i.V.m. § 50a Bundesbesoldungsgesetz.

Folgende Fallgestaltungen können sich für Sie ergeben:

1. Sie haben einen Antrag nach § 14 USG gestellt, aber noch keine Antwort erhalten

Der Antrag wird zeitnah im BAPersBw Referat VII 3.2 bearbeitet. Sie erhalten unaufgefordert einen Bescheid.

2. Sie haben noch keinen Antrag auf Leistungen nach § 14 USG gestellt:

Bitte stellen Sie innerhalb der Antragsfrist von 6 Monaten nach Ende Ihres Reservistendienstes einen Antrag auf Leistungen nach § 14 USG an BAPersBw VII 3.2. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der unten genannten Homepage des BAPersBw. Denken Sie bitte daran, den durch den Truppenteil auszufüllenden Forderungsnachweis mit einzureichen.

3. Sie haben einen Antrag auf Leistungen nach § 14 USG gestellt, dieser wurde abgelehnt und Sie haben keinen Rechtsbehelf innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingelegt:

Der Ihnen zugestellte Bescheid hat Bestandskraft und behält diese auch. Unbenommen dessen haben Sie die Möglichkeit, für Ihren nächsten Reservistendienst einen Antrag auf Leistungen nach § 14 USG zu stellen.



Bundesamt für das
Personalmanagement
der Bundeswehr

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel. 0211/65043-121
Fax 0211/65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

4. Sie haben einen Antrag auf Leistungen nach § 14 USG gestellt, dieser wurde abgelehnt und Sie haben einen Rechtsbehelf innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingelegt:

Der Anspruch auf Leistungen nach § 14 USG wird erneut geprüft und Sie erhalten unaufgefordert einen weiteren Bescheid.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Merkblätter, Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internet-/Intranetseite

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat
BAPersBw VII 3.2
E-Mail: usg@bundeswehr.org